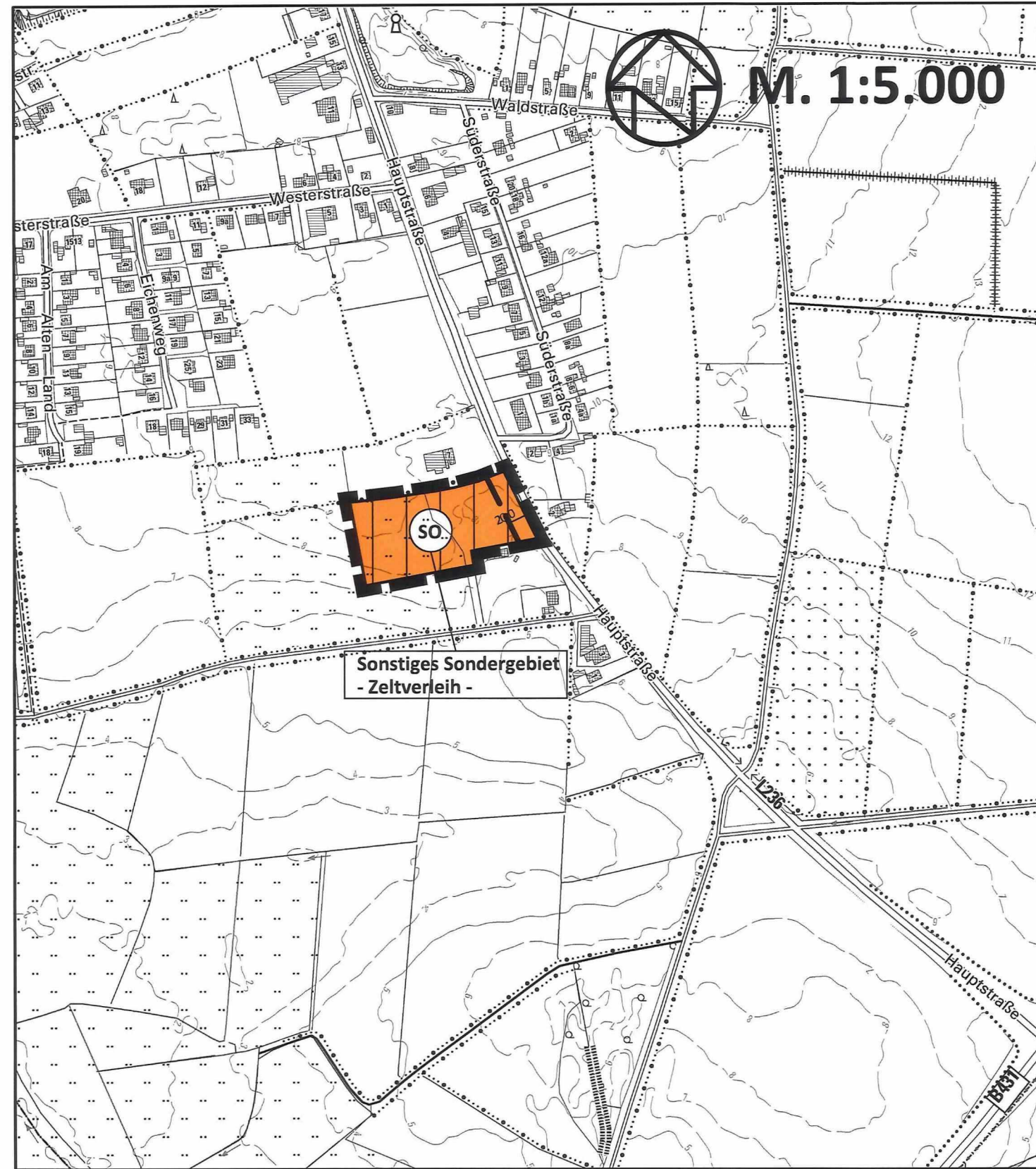


6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SARZBÜTTEL

FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER HAUPTSTRAßE (L236), NÖRDLICH DES FUHLENHEMMER WEGES, AUF DEM GRUNDSTÜCK HAUPTSTRAßE 5 IN VERLÄNGERUNG DES BESTEHENDEN GEWERBEBETRIEBES"



Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH

ZEICHENERKLÄRUNG:

I. Darstellungen

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Sonstiges Sondergebiet - Zeltverleih -	§ 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO
2.	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		§ 9 Abs. 6 BauGB
	Grenze der Anbauverbotszone	§ 29 StrWG SH

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.06.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 10.03.2021 bis 18.03.2021 und ergänzend durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 30.03.2021 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 18.02.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 01.06.2021 den Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 26.07.2021 bis 25.08.2021 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 09.07.2021 bis 19.07.2021 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.mitteldithmarschen.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 12.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.09.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Änderung des F-Planes am 07.09.2021 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Sarzbüttel, den 13.10.2021
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 03.12.2021 Az.: IV 523-512.111-51.098 (6.A.) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ~~erfüllt~~, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: ~~bestätigt~~.
- Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des F-Planes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 07.02.2022 bis 15.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des F-Planes wurde mithin am 15.02.2022 wirksam.
Sarzbüttel, den 16.02.2022



6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SARZBÜTTEL



FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER HAUPTSTRAßE (L 236), NÖRDLICH DES FUHLENHEMMER WEGES, AUF DEM GRUNDSTÜCK HAUPTSTRAßE 5 IN VERLÄNGERUNG DES BESTEHENDEN GEWERBEBETRIEBES"

Verfahrensstand:
- abschließender Beschluss September 2021

PLANUNGSGRUPPE
Dipl. Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung
Loher Weg 4 • 25746 Heide
Tel.: 0481/8593300 Fax: 0481/71091
info@planungsgruppe-dirks.de

BEGRÜNDUNG

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarzbüttel

für das Gebiet

westlich der Hauptstraße (L236), nördlich des Fühlenhemmer Weges, auf dem Grundstück Hauptstraße 5 in Verlängerung des bestehenden Gewerbebetriebes

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Abschließender Beschluss
Datum: September 2021
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen.....	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes.....	3
3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	4
4. Denkmalschutz.....	5
5. Umweltbericht.....	5
5.1 Anlass der Planung und Beschreibung des Planvorhabens.....	5
5.1.1 Beschreibung des Planvorhabens	6
5.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	6
5.2.1 Fachgesetze	6
5.2.2 Fachplanungen	9
5.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario).....	11
5.3.1 Schutzgut Mensch	11
5.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	12
5.3.3 Schutzgut Wasser	13
5.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt	14
5.3.5 Schutzgüter Klima und Luft	19
5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	19
5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	20
5.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	21
5.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	21
5.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens.....	21
5.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	25
5.4.3 Art und Menge an Emissionen	26
5.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	27
5.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	27
5.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	27
5.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels	27
5.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	27
5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	28
5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	28
5.7 Zusätzliche Angaben.....	28

5.7.1	Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren	28
5.7.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	29
5.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	29
6.	Quellen- und Literaturverzeichnis	30

1. Übergeordnete Planungen

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV - SCHLESWIG-HOLSTEIN SÜD-WEST - (REG-PL) in der Fassung der Fortschreibung von 2005 ordnet der Gemeinde Sarzbüttel im geltenden zentralörtlichen System keine zentralörtliche Funktion zu. Zentraler Ort im Nahbereich ist die Stadt Meldorf.

Folgende für die Aufstellung der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes relevanten Grundsätze werden unter Pkt. 7.1.2 formuliert:

Neue Gewerbeflächen sollen vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentrale Orte, Gemeinden mit planerischer Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion) und bedarfsorientiert in Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion ausgewiesen werden. Die übrigen Gemeinden können Flächenvorsorge für die Ansiedlung ortsangemessener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen (siehe Ziffer 7.1 LROPI 1998).

Die Flächen im östlichen Anschluss an den Änderungsbereich sind als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* deklariert. Die vorliegende Planung im Verlauf der Ortslage Sarzbüttel hat auf diesen angrenzenden Nutzungsschwerpunkt keine erkennbaren Auswirkungen.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE SARZBÜTTEL stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Zuge dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarzbüttel wird der Änderungsbereich entsprechend der im zeitgleich in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Sarzbüttel vorgesehenen Nutzungen als **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit der Zweckbestimmung **Zeltverleih** dargestellt; der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,2 ha. Es befindet sich im südlichen Teil des gemeindlichen Siedlungskörpers.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch die Ortslage der Gemeinde,
- im Osten durch die „Hauptstraße“ (L 236),
- im Süden durch landwirtschaftlich geprägte Bereiche,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gelände fällt von ca. 9 m NHN im Nordwesten auf ca. 7 m NHN im Südosten ab.

3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Mit Stand vom 31-12-2019 wies die Gemeinde Sarzbüttel insgesamt 696 Einwohner auf. Sarzbüttel ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Mitteldithmarschen mit Verwaltungssitz in Meldorf.

Die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarzbüttel bereitet zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Sarzbüttel die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Erweiterung des vorhandenen Betriebs-sitzes der **Fa. Schwabe Zelte GmbH & Co.KG**, die ihren Tätigkeitsbereich wie folgt beschreibt:

„Die Firma Schwabe Zelte GmbH & Co.KG, vermietet Zelte und das passende Equipment für jedes Event. Dies beinhaltet die Verladung des Materials, sowie die Montage und Demontage in unterschiedlichsten Ausführungen beim Kunden.

In Abhängigkeit von Größe des Zeltes und Volumen des Inventars gestaltet sich der Fuhrpark in Form von Transporter und Anhänger bis hin zu LKW mit Kranaufbau, Anhänger, Sattelzug, Maschine, Auflieger, Transporter und Anhänger.

Die Abwicklung Organisation und Disposition erfolgt im Büro.

Auf dem Betriebsgelände befinden sich ebenfalls 2-3 Maschinen, die in die Vermietung gehen, wenn sie nicht selbst genutzt werden.“

Derzeit werden die für die ordnungsgemäßen betrieblichen Abläufe erforderlichen Lagerkapazitäten durch mehrere angemietete Hallen / Unterstellmöglichkeiten in Sarzbüttel und den Nachbargemeinden abgedeckt.

Für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe, einer Minimierung des erforderlichen energetischen Aufwandes und der hiermit verknüpften Emissionen sowie aus Gründen einer verbesserten Beaufsichtigung, ist die Zusammenführung der derzeit verstreuten Lagerkapazitäten unabdingbar. Das Betriebsgrundstück weist die für die geplanten baulichen Erweiterungen erforderlichen Flächenreserven in westlicher Richtung auf; die Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches stellt die einzige Option für eine Zusammenführung der Betriebsteile dar. Die Platzierung der geplanten Halle im westlichen Teil des Plangebietes ist aufgrund der innerbetrieblichen Abläufe alternativlos; ein Heranrücken an den zu erweiternden vorhandenen Gebäudebestand ist nicht weiter möglich, da -je nach spezifischer Erfordernis- das in den Hallen untergebrachte Firmenequipment regelmäßig individuell zusammengestellt und verladen werden muss. Hieraus ergibt sich ein hohes Maß an Rangierbewegungen von schweren und schwersten Bauteilen auf dem Firmengelände.

Im Hinblick auf die spezifische Lage des Standortes wird im Durchführungsvertrag eine Rückbauoption für den Fall der Aufgabe der genehmigten Nutzung eingefügt; hierdurch wird der bauplanungsrechtlich vorgegebene Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelung berücksichtigt.

Zum Nachweis der Umfeldverträglichkeit der geplanten Maßnahmen wurde im Vorfeld der Planung eine **Schallberechnungen zum Planungsvorhaben eines Hallenneubaus der Firma Schwabe in Sarzbüttel** durch das Fachbüro GL GARRAD HASSAN DEUTSCHLAND GMBH durchgeführt. Diese Berechnung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Haupttätigkeiten im Betrieb SCHWABE finden zur Tageszeit mit der größten Lärmemission statt.

Eine mögliche Überschreitung der zugrundeliegenden Immissionsrichtwerte für die Tageszeit durch den Betrieb auf dem Gelände der Firma SCHWABE kann gemäß diesen Berechnungen und den zugrundeliegenden Annahmen ausgeschlossen werden.

Gemäß den Angaben des Betriebes sind im Ausnahmefall auch Tätigkeiten in der Nachtzeit möglich. Diese Tätigkeiten beschränken sich auf die An- und Abfahrten der Mitarbeiter sowie der Firmenfahrzeuge. In diesen Berechnungen wird von maximal ein LKW pro Stunde in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) ausgegangen. Unter diesen Annahmen kann auch zu der Nachtzeit eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte ausgeschlossen werden.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Annahmen keine immissionsrelevante Richtwertüberschreitung im Sinne der TA-Lärm weder zur Tag- oder Nachtzeit zu erwarten ist.“

Die Fläche des Änderungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; sie wird nunmehr als **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit der Zweckbestimmung **Zeltverleih** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.

Die **Grenze der Anbauverbotszone** im Verlauf der L 236 („Hauptstraße“) ist als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die vorliegende Planung eingestellt.

4. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Ein-treffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

5. Umweltbericht

5.1 Anlass der Planung und Beschreibung des Planvorhabens

Anlass der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarzbüttel ist die Ausweisung eines ca. 1,2 ha großen **Sonstigen Sondergebietes** mit Zweckbestimmung **Zeltverleih**, um eine notwendige bauliche Erweiterung des hier ansässigen Betriebes der Firma „Schwabe Zelte GmbH & Co. KG“ zu ermöglichen. Das Gebiet „westlich der

Hauptstraße (L236), nördlich des Fühlenhemmer Weges, auf dem Grundstück Hauptstraße 5 in Verlängerung des bestehenden Gewerbebetriebes “ befindet sich im südlichen Teil des Gemeindegebietes von Sarzbüttel und umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 170, Flur 14, Gemarkung Sarzbüttel.

5.1.1 Beschreibung des Planvorhabens

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarzbüttel werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung eines **Sonstigen Sondergebietes -SO -** mit Zweckbestimmung **Zeltverleih** geschaffen, um die Erweiterung des Betriebsgeländes der „Schwabe Zelte GmbH & Co. KG“ Richtung Westen vorzubereiten. Diese beinhaltet den Neubau bzw. die Erweiterung von Lagerhallen. Aktuell findet auf der überplanten Fläche (Grünland) überwiegend landwirtschaftliche Nutzung für Weidetiere statt. Die Erschließung und Verkehrsanbindung der Fläche ist bereits über die L 236 („Hauptstraße“) gewährleistet. Der für diese Planung benötigte Ausgleich wird auf Bebauungsplanebene näher erläutert. Das Gebiet befindet sich im südlichen Bereich des Gemeindegebietes von Sarzbüttel, schließt sich südlich an den Siedlungskörper an und zählt aktuell zum Außenbereich. Um den bauplanungsrechtlich vorgegebenen Schutz des Außenbereichs vor Zersiedelung zu berücksichtigen, wird im Durchführungsvertrag eine Rückbauoption im Fall der Aufgabe der genehmigten Nutzung eingefügt.

Begrenzt wird der Plangeltungsbereich:

- im Norden durch die Ortslage der Gemeinde,
- im Osten durch die „Hauptstraße“ (L 236),
- im Süden durch landwirtschaftlich geprägte Bereiche,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gelände fällt von ca. 9 m NHN im Nordwesten auf ca. 7 m NHN im Südosten ab und weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen auf.

5.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

5.2.1 Fachgesetze

Im Zuge des Verfahrens einer Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Folgende Fachgesetze haben für die wichtigsten Umweltziele Relevanz:

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben können. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB mit Anwendung von Anlage 1 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Die Umweltschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

sind bei der Durchführung der Umweltprüfung besonders zu berücksichtigen. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels definiert, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sind diese Eingriffe unvermeidbar, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind im Zuge von Bauleitplanverfahren oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz, Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der biologischen Vielfalt von Tieren und Pflanzen sowie ihrer Habitate Biotop miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG). Der Biotopverbund kann aus Schwerpunktbereichen oder Verbundachsen bestehen und dient auch zur Verbesserung der Verbindungen zwischen den NATURA 2000-Gebieten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Im Bundesnaturschutzgesetz sind Schutzgebietsregelungen verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können, um dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36

BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten das Schädigungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, das Verbot der Schädigung/ Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie das Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG))

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz -BlmSchG)

Nach § 1 BImSchG hat das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Zweck die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem

Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

5.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten und werden in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene konkretisiert. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Landesentwicklungsplan

Die raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Sarzbüttel ist der am 13.07.2010 festgestellte und am 04.10.2010 in Kraft getretene LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010 (LEP) als Nachfolger des LANDESRAUMORDNUNGSPLANES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1998 (LROPL). Die Zielaussagen des LEP sind überwiegend relativ allgemein gehalten. Der LEP befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Die Gemeinde Gudendorf wird der Raumstruktur „ländlicher Raum“ zugeordnet. Diese Räume sollen nach LEP als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden und die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung verbessert werden. Weiterhin soll die Bedeutung als Natur- und Erholungsraum nachhaltig gesichert werden (siehe Kapitel 1.4 LEP). Das Gemeindegebiet von Sarzbüttel wird als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft abgebildet, welcher großräumige, naturtypische Landschaften und

Biotopverbundachsen umfasst. Diese dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze und zur Entwicklung großflächiger, naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften (siehe Kapitel 5.2.2 LEP).

Regionalplan

Laut Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung dem „ländlichen Raum“ zugewiesen. Prägende Nutzungsform dieser Räume ist die Landwirtschaft. Östlich der Hauptstraße und somit östlich des Plangebietes ist ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ abgebildet. Für die vorliegende Planung hat dies keine Relevanz.

Landschaftsrahmenplan

Die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Planungsraum III (2020) stellt für das Plangebiet keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Südlich ans Plangebiet grenzend (ca. 40 m entfernt, auf Höhe des „Fühlenhemmer Weges“) beginnt ein Wiesenvogelbrutgebiet. In der Karte 2 des LRP für den Planungsraum III sind für das Plangebiet historische Kulturlandschaften (Knicklandschaft) verzeichnet. Zusätzlich sind im Umgebungsbereich Gebiete mit besonderer Erholungsfunktion und Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellungen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, vorhanden. Diese tangieren die Planung allerdings nicht. Karte 3 des LRP beinhaltet keine zu berücksichtigenden Notwendigkeiten.

Landschaftsplan

Es liegt ein Landschaftsplan der Gemeinde Sarzbüttel aus dem Jahr 2002 vor, welcher den Großteil des Plangebietes als Grünland abbildet. Relevante Knickstrukturen grenzen nördlich an den Plangeltungsbereich. Zusätzlich sind im Landschaftsplan Knicks südlich und westlich des Plangebietes (außerhalb) verzeichnet, die bei der Begehung teilweise nicht mehr anzutreffen waren. Im mittleren Umgebungsbereich sind forstwirtschaftliche Nutzflächen abgebildet (Weihnachtsbaumkulturen etc.). In der Planungskarte zur zukünftigen Entwicklung ist der Plangeltungsbereich zur baulichen Entwicklung in Form einer mittelfristigen Siedlungserweiterung (allgemein gehalten, keine näheren Festlegungen) vorgesehen.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Sarzbüttel stellt die Fläche im Plangebiet zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarzbüttel als Fläche für die Landwirtschaft dar. Östlich des Plangebietes ist die Landesstraße L 236 abgebildet. Wohnbauflächen sind 160 m nordwestlich des Plangeltungsbereiches verzeichnet.

Im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarzbüttel soll der Plangeltungsbereich für Erweiterung des vorliegenden Gewerbebetriebes vorbereitet werden.

Die Fläche des Änderungsbereiches mit einer Gesamtgröße von 1,2 ha ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; sie wird nunmehr in einer Größe von ca. 1,2 ha als **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit der Zweckbestimmung - Zeltverleih - nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO dargestellt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet (entlang der nördlichen Plangebietsgrenze) befinden sich Knicks, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind. Eine nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG unter Schutz stehende Rotbuche mit mehr als 2 m Stammumfang befindet sich ebenfalls im Plangebiet.

Im weiteren Umgebungsbereich des Plangebietes (430 m Entfernung) liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schanze bei Dellbrück“ (alte Landwehr), welches nach § 26 BNatSchG geschützt ist. Aufgrund der Entfernung hat die Planung auf dieses LSG keinen Einfluss.

5.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der aktuelle Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und der Empfindlichkeit dargestellt (Basisszenario). Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. Sofern durch das Planvorhaben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter zu erwarten sind, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter erfolgte am 31.07.2020 eine Begehung des Plangebietes. Für das Schutzgut Flora und Fauna basierte die Einschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Ermittlung der vorhandenen Habitatsstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Anhand der aktuellen Landschaftsstruktur und der Gebietsbegehung wird anhand einer Potenzialanalyse abgeleitet, ob durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Sarzbüttel überprüft. Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser betreffend ließen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1821) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Nordhastedt ableiten. Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR wurden für die Schutzgüter relevante Daten zur Bestandsaufnahme entnommen. Weiterhin wurden bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen ausgewertet.

5.3.1 Schutzgut Mensch**Bestandsaufnahme und Bewertung**

Auf der östlichen Hälfte der Fläche des Plangebietes war das Betriebsgelände mit Lagerhallen, Bürogebäude und Fuhrpark der „Schwabe Zeltbau GmbH & Co. KG“ ansässig. Die westliche Hälfte stellte sich als Grünland dar, welches von Rindern beweidet wurde. Im Umgebungsbereich fanden sich überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, weiterhin Wohnnutzungen (ca. 60 m nordöstlich, ca. 160 m nordwestlich entfernt). Direkt östlich ans Plangebiet grenzte die Landesstraße L 236, nördlich und südlich schlossen sich Einzelwohnanlagen an.

Aktuell erfüllt das Plangebiet weder eine relevante Wohnfunktion noch eine übergeordnete Erholungs-, Tourismus- oder Freizeitfunktion. Im weiteren Umfeld sind verschiedene

Waldflächen und ein Landschaftsschutzgebiet (460 m Richtung Süden) vorhanden, welche eine relevante Erholungsfunktion aufweisen. Diese Erholungsfunktion wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich aus den bereits vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung. Im vorliegenden Fall beinhaltet dies vor allem Lärm-, Licht- und Abgasemissionen aus den Betriebsabläufen (z. B. Beleuchtung Betriebsgelände, Be- und Entladen, sowie An- und Abfahrt der Transportfahrzeuge, Abgase der Fahrzeuge) und weiterhin akustische- und olfaktorische Emissionen sowie Abgas- und Feinstaubemissionen aus der umliegenden Landwirtschaft (z. B. Geräusche der landwirtschaftlichen Maschinen, Geruchsemissionen aus Düngemaßnahmen etc.). Diese mit einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Emissionen gelten nicht als erheblich. Dem Plangebiet und der direkten Umgebung kommt keine übergeordnete wohnbauliche oder erholungs- bzw. freizeittechnische Funktionen zu und ist somit als unempfindlich gegenüber einer Nutzungsänderung der Fläche einzustufen.

5.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Böden und ihr Beziehungsgefüge in Natur und Landschaft sind vielschichtig und komplex. Sie sind z.B. Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen oder regulieren den Wasserhaushalt. Somit nimmt das Schutzgut Boden eine zentrale Stellung ein. Bodenversiegelungen sind der größte zu berücksichtigende Faktor, welcher die natürlichen Bodenfunktionen beeinflusst. Das Plangebiet ist dem Naturraum der „Heide-Itzehoer Geest“ zugeordnet. Der Landschaftstyp der Heide-Itzehoer Geest ist eine grünlandgeprägte, offene Kulturlandschaft. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus saaleiszeitlichen Sanden und Lehmen, aus denen sich in erster Linie Podsole und Braunerden-Podsole entwickelten. In den Flusstälern kam es zur Bildung von Niedermoorböden (BfN, Landschaftssteckbrief „Heide-Itzehoer Geest, Dezember 2018). Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1983) im Maßstab 1:25.000, Blatt Nordhastedt (1821) stellt im Plangebiet den Bodentyp Eisenpodsol (Rosterde) aus Fließerde über Sand mit Lehmlagen dar. Sandablagerungen stellen das Ausgangsmaterial für Podsole dar. Typisch für diesen Bodentyp ist der stattfindende Podsolierungsprozess. Diese Böden weisen ein geringes bis mittleres Nährstoff- und Schadstoffbindungsvermögen mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit (und einer entsprechend mittleren nutzbaren Feldkapazität) sowie einem niedrigem pH-Wert auf. Podsole sind als mittlerer Acker- und Grünlandboden nutzbar.

Das Grundwasser steht tiefer als 200 cm unter Flur (Bodenkarte, Blatt 1821, 1983).

Schädliche Bodenveränderungen und Gefahren aus Altablagerungen werden für das Plangebiet als mittel eingeschätzt, Gefahren aus Altstandorten als gering (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, LLUR, (September 2020). Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Rüstungsaltslastverdachtsfläche (Breitband in Schleswig-Holstein, Kampfmittelverdachtsflächen SH, Abruf September 2020), was eine entsprechende Untersuchung der Fläche seitens des Kampfmittelräumdienstes bedingt. Schutzwürdige Böden oder Suchräume, die als besonders schützenswert und wertvoll gelten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die westliche Hälfte des Plangebietes liegt in einem archäologischen Interessensgebiet (Archäologie-

Atlas Schleswig-Holstein, Abruf September 2020). Hier ist das Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu beachten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften durch die gewerbliche und die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Aufgrund der mittleren Bodenqualität des Feuchtpodsols für landwirtschaftliche Nutzung werden keine relevanten, ertragreichen Böden für Kulturpflanzen überplant. Auf der Fläche finden sich v. a. rückbaubare Bodenversiegelungen (Hallen und Gebäude in Containerbauweise, wassergebundene Verkehrsflächen). Durch die größtenteils anthropogenen intensiven Nutzungen und Überformung des Bodens und den damit einhergehenden Vorbelastungen sowie der weiten Verbreitung des Podsolbodens wird für das Schutzgut Boden und Fläche im Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht im gegenwärtigen Zustand eine allgemeine Bedeutung angenommen.

5.3.3 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, ebenso wenig in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR, September, 2020).

Das räumlich abgrenzbare Grundwasservorkommen im Porenraum der Grundwasserleiter wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Miele-Altmoränengeest“ (Ei21). Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Die im Plangebiet vorhandenen Deckschichten werden bezüglich ihrer Schutzwirkung als mittel eingestuft, da die Deckschichten eine geringe bis mittlere Mächtigkeit (5 - 10 m) aufweisen. Entsprechend wird der Grundwasserkörper Ei21 im Bereich des Plangebietes bezgl. der Nitratbelastung als gefährdeter Grundwasserkörper aufgeführt (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR, September 2020).

Die natürliche Regenerationsfähigkeit des Grundwasserkörpers bedingt die Grundwasserneubildung. Dies ist abhängig von dem Zugang von infiltriertem Wasser (aus Niederschlägen, Oberflächengewässern) zum Grundwasser. Hierfür relevant ist die versickernde Niederschlagsmenge, die weder oberirdisch abfließt noch verdunstet. Abhängig von den Bodeneigenschaften variiert die Menge des versickernden Niederschlags. Die Sickerwasserrate bezeichnet die Sickerwassermenge, die die durchwurzelte Bodenzone unter Berücksichtigung der Schwerkraft abwärts verlässt, bis es auf eine wasserführende Schicht trifft.

Laut der Karte der „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGGER & WESSOLEK-Verfahrens“ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet > 250 mm/a (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein liegen die Grundwasserneubildungsraten zwischen < 50 mm/a - > 250 mm/a. Das Plangebiet weist demnach eine hohe Grundwasserneubildungsraten auf.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Außerhalb des Plangebietes im weiteren Umgebungsbereich befinden sich verschiedene Vorfluter, Entwässerungsgräben der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Teiche und der Fluss Südermiele (570 m südwestlich entfernt). Die Planungen für die Betriebserweiterung tangieren die umliegenden Oberflächengewässer nicht und werden deshalb nicht weiter betrachtet.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Infolge der hohen Grundwasserneubildungsrate und der gering bis mittel ausgeprägten Schutzwirkung der Deckschichten sowie des geringen Schadstoffbindevermögens des vorliegenden Bodentyps Eisenpodsol ist die Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber stofflichen Belastungen (Schadstoffe und Nitrat), als mittel bis leicht erhöht einzustufen.

5.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung

Eine Begehung der Fläche wurde am 31.07.2020 durchgeführt.

Die Fläche des Plangebietes bestand im westlichen Teil aus Wirtschaftsgrünland, auf der Beweidung (Rinder) stattfand, der östliche Teil aus dem Betriebsgelände der „Schwabe Zelte GmbH & Co. KG“ (inklusive Lagerhalle und Verwaltungsgebäude). Innerhalb des Betriebsgeländes ist ein nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG gesetzlich geschützter Baum (Rotbuche, ca. 90 cm Brusthöhendurchmesser = BHD) vorhanden.

Entlang der Nordgrenze des Plangeltungsbereichs verläuft eine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Knickstruktur.

Dieser Knick setzte sich zumeist aus einer jungen bis mittelalten Gehölzstruktur zusammen, welche größtenteils aus Schwarzerlen, Weiden, Weißdorn, Holunder oder Hasel besteht, Überhälter waren u. a. in Form von Stieleiche, Bergahorn und Esche vorhanden (BHD 30 cm – 65 cm). Bei der Begehung konnten keine Baumhöhlen an dem Gehölzbestand festgestellt werden.

Das beweidete Grünland zeichnete sich vor allem durch eine Pflanzengesellschaft aus, die sich Nährstoff- und Beweidungsanzeigern zusammensetzte: z. B. Weidelgras, Weiche Trespe, Weißklee und Löwenzahn. Das Grünland kann der Kategorie „artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland“ (Biotopschlüssel GY) zugeordnet werden.

Der Lebensraum im Plangebiet ist durch den Betrieb und den hier stattfindenden betrieblichen Prozessen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung als stark beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Entsprechend ist die Bedeutung für die Tierwelt als gering zu bewerten, es ist eine allgemeine Lebensraumfunktion vorhanden. Dem gesamten Plangebiet wird eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zugeordnet.

Durch die Strukturen im Plangebiet und im Umgebungsbereich (landwirtschaftliche Nutzflächen, Siedlungsgebiet, Betriebsgelände) werden vor allem Arten (Flora und Fauna) des Agrar-Offenlandes und der Siedlungsräume erwartet, die störungstolerant und Generalisten ohne größere Spezialisierung sind. Durch die Störungen und Emissionen der stattfindenden Betriebsabläufe ist v. a. die faunistische Artenvielfalt limitiert.

Die Knickstrukturen an der Nordgrenze des Plangebietes stellen höherwertigen Lebensraum für die Fauna dar. Knickstrukturen können je nach Ausstattung (Alter, Breite und Höhe des Wallkörpers, Bewuchsdichte und Zusammensetzung der Überhälter-, Gehölz- und Krautstruktur etc.) unterschiedliche Qualitäten für die Fauna aufweisen. Diese ist hier insgesamt als mittel einzustufen, die Zusammensetzung der Arten und Bewuchsdichte ist zwar als höherwertig anzusehen, vor allem der direkt angrenzende Betrieb verringert die Knickwertigkeit jedoch erheblich.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Störwirkungen, die Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt beeinträchtigen können, umfassen z. B. Schadstoffbelastungen, Scheuchwirkungen, Lärm- und Lichtemissionen, Lebensraumverlust, -zerschneidung oder -zerstörung.

Vorbelastungen ergeben sich aus dem bereits stattfindenden Betrieb der Firma „Schwabe Veranstaltungszelte GmbH & Co KG“, vor allem in Form von Lärm- und Abgasemissionen (durch die Geräusche und Abgase der im Betriebsablauf involvierten Fahrzeuge und Gerätschaften). Zusätzlich kommen jahreszeitlich bedingte Lichtemissionen durch Beleuchtung der Betriebsanlage, Fahrzeuge und Maschinen, v. a. im Herbst/Winter hinzu.

Durch die landwirtschaftlich genutzte westliche Hälfte des Plangeltungsbereichs und dem Umgebungsbereich, in welchem landwirtschaftliche Nutzung dominiert, resultieren Emissionen aus der Landwirtschaft (v. a. Lärmemissionen der landwirtschaftlichen Maschinen, Stoffeinträge v. a. durch Düngemittel).

Abgas-, Lärm- und Lichtemissionen von Fahrzeugen, aus dem Verkehrsaufkommen der „Hauptstraße“ (östlich des Plangebietes) werden insgesamt aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens in der ländlich gelegenen Gemeinde Sarzbüttel nicht als erheblich eingestuft.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ist die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung hinsichtlich des Schutzgutes Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt als gering zu bewerten, zumal die Fläche bzgl. der naturschutzrelevanten Belange von untergeordneter Bedeutung ist. In diesem stark beeinträchtigten Lebensraum ist von einer gering ausgeprägten Artenvielfalt auszugehen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Belange des Artenschutzes werden auf Flächennutzungsplanebene berücksichtigt, um spätere artenschutzrechtliche Konflikte auf der nachgelagerten Planungsebene auszuschließen oder auf besondere Erfordernisse hinzuweisen. Die Belange des Artenschutzes werden auf Basis der Konfliktpotentialbewertung betrachtet, um zu prüfen, ob durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarzbüttel mit der Ausweisung eines **Sonstigen Sondergebietes** mit Zweckbestimmung **Zeltverleih** artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbereitet werden. Eine detaillierte Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfolgt in einer artenschutzrechtlichen Betrachtung auf der nachgelagerten und verbindlichen Ebene der Bauleitplanung, da hier konkrete Kenntnisse über die Planung vorliegen und die damit einhergehenden und Intensitäten der Beeinträchtigungen eindeutig erkennbar sind.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG) geregelt. Diese wurden mit den §§ 44 und 45 BNatSchG auf bundesrechtlicher Ebene umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen, wobei die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten dabei zu berücksichtigen sind.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden, die bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt werden.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Abschätzung des jeweiligen potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten basiert auf der Ermittlung der vorhandenen Habitatstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Davon wird die potentielle Betroffenheit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren der Planung abgeleitet und geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr.4 BNatSchG durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden.

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Lage potentiellen Lebensraum für störungsunempfindliche, häufige, bezüglich ihrer Habitatansprüche unspezifischen Vögel der Agrarlandschaft (Feld- und Wiesenvögel) und Kulturfolgern der Siedlungsgebiete.

Die Grünlandflächen im Plangebiet bieten potentiellen Lebensraum für die Gilde der **offen brütenden Bodenbrüter** wie Feldlerche, welche auf offenen Flächen brüten. Durch die stattfindende Rinderbeweidung ist ein Bruterfolg nicht anzunehmen, da die Gefahr der Nest- und Eierzerstörung durch Tritte der Weidetiere als sehr hoch eingeschätzt wird. Weiterhin gilt diese Vogelgilde als vergleichsweise störungsanfällig, so dass ein Vorkommen zusätzlich durch den angrenzenden Betrieb mit seinen Störfaktoren ausgeschlossen werden kann. Südlich des Plangebietes erstreckt sich ein Wiesenvogelbrutgebiet, hier finden diese Vogelarten deutlich besser geeignete Lebensräume, weshalb eine Ansiedlung in diesem Bereich von vornherein anzunehmen ist.

Entlang der nördlichen Knickstruktur finden **versteckt am Boden brütende Bodenbrüter**, welche bevorzugt in Bodennähe von dichter Vegetation brüten, potentielle Brutplatzhabitate. Durch die Störfaktoren des angrenzenden Betriebes ist hier nur mit häufigen, störungstoleranten Arten, wie Rotkehlchen oder Goldammer, die nicht als gefährdet gelten, zu rechnen.

Weiterhin sind in den Bäumen und Sträuchern des Knicks Brutplatzpotentiale für **Gehölzfreibrüter** vorhanden. Durch den benachbarten Betrieb ist auch hier wieder ausschließlich mit häufigen, störungstoleranten Arten wie Amsel, Ringeltaube oder Buchfink zu rechnen.

Ein Vorkommen von Brutplätzen für **Höhlenbrüter** kann ausgeschlossen werden, da die Gehölzstruktur keine Baumhöhlen aufwies.

Brutplatzpotentiale für **Gebäudebrüter** wie Haussperling oder Schwalbenarten können am Gebäudebestand im Plangebiet nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei Begehung waren zwar keine Hinweise auf ein Vorkommen von Gebäudebrütern vorzufinden (z. B. Nester oder deren Überreste), allerdings ist auch eine Neuansiedlung von Gebäudebrütern nicht sicher auszuschließen.

Eine Relevanz als **Rastvogelhabitat** ist für das Plangebiet aufgrund seiner Lage und Größe nicht erkennbar und daher artenschutzrechtlich nicht relevant.

Ein Potential als Nahrungshabitat für die anwesende Avifauna ist auf der Grünfläche und dem Knick vorhanden. Dies beinhaltet auch Nahrungsgäste wie z. B. Greif- oder Eulenvögel. Im Artkataster des LLUR für die Gemeinde Sarzbüttel sind im weiteren Umfeld Einträge für Steinkauz (2016-2018, in ca. 380 m nördlicher Entfernung am Gebäude des Sanitär- und Heizungsbetriebes) und Schleiereule (2016-2019, in 1100 m nördlicher Entfernung) vorhanden. Für beide Arten ist die Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat nicht ausgeschlossen, da beide Arten großräumige Aktionsradien aufweisen. Aufgrund der Größe und Nutzung des Plangebietes handelt es sich nicht um ein für die Avifauna relevantes Nahrungshabitat. Insgesamt weist die überplante Fläche aufgrund ihrer Größe und ihrer Ausstattung keine besondere Bedeutung für die Avifauna auf.

Fledermäuse

Die gesamte Artengruppe der Fledermäuse ist im Anhang IV der FFH-RL gelistet und damit streng geschützt. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die sich saisonal unterscheiden. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume, Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang linearer Strukturen, wie z.B. Wald-rändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Aufgrund ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein können im Plangebiet Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus und Mückenfledermaus vorkommen (BfN, 2019).

Bei der Begehung konnten keine Baumhöhlen ausgemacht werden, so dass fledermausrelevante Quartierstrukturen, im Besonderen höherwertige Quartiere wie potentielle Winter- oder Wochenstubenquartiere, ausgeschlossen werden können. Die Baumbestände stellten sich bei der Begehung als durchgängig vital dar, was auch eine Nutzung als Tagesquartiere ausschließt. Der Gebäudebestand im Plangebiet weist aufgrund seiner Bauweise (Metall- und Kunststoff) keine Fledermausquartiereignung auf und ist von der Planung nicht betroffen. Die Knickstruktur kann als Jagdhabitat und Leitlinie für Fledermäuse dienen. Die Grünfläche weist ebenfalls eine geringfügige Relevanz als Jagdhabitat auf. Im Artkataster des LLUR für die Gemeinde Sarzbüttel waren verschiedene fliegende Fledermausvorkommen für das Plangebiet (Zwergfledermaus) bzw. den Umgebungsbereich (sämtlich weiter oben aufgeführten Fledermausarten) verzeichnet (Einträge von 2016/2017).

Insgesamt weist die überplante Flächen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine besondere Bedeutung für Fledermäuse auf.

Amphibien

Amphibien benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc., sie sind für diese Tiere lebensnotwendig. Gewässervorkommen waren im Untersuchungsgebiet am Tag der Begehung nicht existent. Auch die in Umsetzung befindliche Sickermulde (südlich des Plangebietes, nördlich des „Fühlenhemmer Weg“), welches im Zuge der Planung benötigt wird, soll rein zweckmäßig zur Wasserabführung/Versickerung in den Boden dienen und weist keine naturnahe Gestaltung mit flachen Böschungswinkeln usw. und somit keine

Amphibieneignung auf. Dadurch kann das generelle Auftreten von Amphibien im Plangebietes ausgeschlossen werden, da weder im Plangebiet noch im nahen Umgebungsbereich keine geeigneten Oberflächengewässer vorhanden waren. Die Vorfluter und Entwässerungsgräben im weiteren Umgebungsbereich bieten keine Strukturen für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten wie den Moorfrosch oder Kammolch.

Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb nicht weiter betrachtet und Konflikte nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der artspezifischen Standort- und Habitatansprüche bzw. angesichts der Verbreitung der Arten nicht zu erwarten. Diese Artengruppen werden deshalb nicht weiter betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

5.3.5 Schutzgüter Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund seiner Lage zwischen Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Sarzbüttel ist entsprechend warm und gemäßigt und wird durch eine hohe Anzahl von Regentagen mit einer vergleichsweise hohen Niederschlagsmenge (durchschnittlich 809 mm im Jahr), wovon die meisten Niederschläge in der zweiten Jahreshälfte anfallen, geprägt. Der trockenste Monat ist der Februar (43 mm), der niederschlagsreichste Monat August (91 mm). Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,3°C, dabei ist Juli mit 16,3°C der wärmste und Januar mit 0,3°C der kälteste Monat (Klimadaten der Städte weltweit, September 2020). Darüber hinaus sind klein-klimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. Sie üben einen besonderen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die offenen Flächen des Plangebietes lassen einen guten Luftaustausch zu. Mit einer erheblichen Luftverschmutzung durch Schadstoffe aus Industrie, Gewerbe oder Kraftfahrzeugverkehr ist aufgrund der ländlichen Lage nicht zu rechnen. Nicht erhebliche Luftverschmutzungen sind in Form von Abgasemissionen (Betriebsabläufe, Fuhrpark, anliegender Straßenverkehr), Geruchs- und Feinstaubemissionen (umliegende landwirtschaftliche Nutzung) vorhanden. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und Bewertung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild hat eine bedeutende Auswirkung u. a. auf die Erholungswirkung oder Wohnfunktion. Das Landschaftsbild umfasst neben den biotischen und abiotischen Elementen auch anthropogene Elemente.

Auf der westlichen Hälfte besteht die Fläche des Plangebietes aus freiem Landschaftsraum in Form von Grünland mit angrenzenden Knicks, diese Strukturen sind typisch für die Heidetzehoer Geest und stellen per se einen gewissen Erholungs- bzw. Erlebniswert dar. Die östliche Hälfte des Plangeltungsbereiches umfasst das Betriebsgelände von „Schwabe Zeltverleih GmbH & Co. KG“ und grenzt südlich direkt an den Siedlungskörper von Sarzbüttel an. Auch der weitere Umgebungsbereich vom Plangebiet stellt sich primär als weitläufiger, offener Landschaftsraum mit Knicks dar, mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, im Nordwesten zusätzlich mit Wohnbauflächen.

Vor allem im östlichen Teil des Plangebietes sind, abgesehen von der Knickstruktur an der Nordgrenze und einer ausgeprägten, älteren Rotbuche innerhalb des Betriebsgeländes keine Landschaftselemente oder Merkmale, welche einen besonderen Erholungs- oder Erlebniswert besitzen, vorhanden. Im aktuellen Zustand mit den vorhandenen Vorbelastungen ist nur dem westlichen Teil des Plangebietes eine gewisse Wertigkeit des Plangebietes für die Erholungsnutzung und bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit gegeben.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Das Landschaftsbild des Plangebietes wurde z. T. durch das vorhanden Betriebsgelände und die landwirtschaftliche Nutzung bereits stark verändert und somit bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorbelastet. Der westliche Teil des Plangebietes (offener Landschaftsraum mit Grünland) ist deutlich weniger vorbelastet und somit hinsichtlich einer Nutzungsänderung als empfindlicher einzustufen. Weitere Vorbelastungen kommen in Form der östlich des Plangebietes verlaufenden Straße (L236) vor. Es wird von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer erneuten Nutzungsänderung ausgegangen.

5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Für die Gemeinde Sarzbüttel sind keine Kulturdenkmäler verzeichnet, welche sich in räumlicher Nähe befinden und von der Planung betroffen sein könnten (Landesamt für Denkmalpflege, September 2020). Diese werden deshalb hier nicht weiter betrachtet. Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches liegt in einem archäologischen Interessengebiet (Archäologie-Atlas SH, September 2020). Diese stellen bei Beachtung des Denkmalschutzes kein Planungshindernis dar. Laut Denkmalschutzgesetz (§ 15 DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren

Wechselwirkungen unter den Schutzgütern zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

5.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung verbleibt das Plangebiet in seinem derzeitigen Zustand, Nutzung als Betriebsgelände mit dem aktuellen Gebäudebestand und im westlichen Teil Rinderbeweidung. Die geplanten Vorbereitungen zum Lagerhallenneubau bzw. zur -erweiterung würden unterbleiben. Weiterhin würde der logistische Mehraufwand fortbestehen, um die verschiedenen, zur Zeit genutzten Lagerstandorte innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes von Sarzbüttel, anzufahren. Die sich hieraus ergebenden Kfz-Emissionen würden weiterhin stattfinden.

5.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Bebauung vorbereitet, aber noch keine Baurechte begründet. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden nur die Schutzgüter näher betrachtet, auf die Auswirkungen im Zuge der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

5.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit einhergehenden Ausweisung eines **Sonstigen Sondergebietes – Zeltverleih** - kann es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommen. Während der Erschließungsmaßnahmen und Bauphase zum Neubau und zur Erweiterung der Lagerhallen ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen zu rechnen. Dies umfasst jedoch nur einen Zeitraum von wenigen Wochen. Anlagen- und betriebsbedingt wird eine Zunahme der Lärm-, Licht- und Abgasemissionen durch die Betriebsabläufe inklusive Fuhrpark erwartet. Hierfür wurde ein Nachweis der Umfeldverträglichkeit für die Planung erbracht. Diese kam zu dem Ergebnis, dass sich die Betriebserweiterung insgesamt als unproblematisch darstellt (siehe vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Sarzbüttel).

Es erfolgt keine Überplanung einer Fläche mit einer erholungs- oder freizeitrelevanten Bedeutung.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Betriebserweiterung der Firma Schwabe Zelte GmbH & Co.

KG geschaffen. Hierdurch werden Versiegelungen des Bodens vorbereitet, welche zwangsläufig ein Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge hat. Im Zuge der Planung wird im Süden außerhalb des Plangebietes eine Sickermulde angelegt, um anfallendes Regenwasser, welches aufgrund der Versiegelungen nicht mehr sofort versickern kann, im weiteren Zeitverlauf an den Bodenkörper abzugeben. Dieser Vorgang ist ebenfalls ein Eingriff in das Schutzgut Boden und somit seitens der Unteren Naturschutzbehörde genehmigungspflichtig sowie ausgleichsbedürftig. Der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Boden erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation. Diese finden auf Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens Berücksichtigung.

Es werden **ausgleichsbedürftige Auswirkungen** für das Schutzgut Boden und Fläche erwartet, die auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens berücksichtigt werden (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Sarzbüttel).

Schutzgut Wasser

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flächenversiegelung vorbereitet, die sich auf bedeutende Prozesse des Wasserhaushaltes auswirken kann. Auf versiegelten Flächen verändert sich das Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers, da hier das Eindringen in den Boden verhindert wird. Dies geht mit einer entsprechenden Verringerung der Grundwasserneubildungsrate einher (abhängig vom Versiegelungsgrad). Dem ist mit entsprechenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Diese sind in Form einer Sickermulde vorgesehen und werden auf Ebene des Bebauungsplanes näher betrachtet. Das Risiko von bau- bzw. betriebsbedingten Grundwasserschmutzungen wird aufgrund der vorgesehenen Nutzung als gering eingestuft, ist prinzipiell aber nicht auszuschließen und abhängig vom sachgemäßen Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarzbüttel wird der Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen auf einer Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vorbereitet. Die Fläche weist aufgrund der Vorbelastungen und der aktuellen Nutzung (Betriebsgelände, beweidetes Grünland) keine besondere Habitatfunktion auf. Durch die geplante Versiegelung kommt es dennoch zu einer Veränderung und einem potentiellen Verlust an Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen. Weiterhin ist ein Eingriff in die nördliche Knickstruktur in Form einer Entwidmung vorgesehen. Hierbei wird ein weitestgehender Erhalt dieser Struktur auf Bebauungsplanebene empfohlen, um diese Struktur weiterhin als Lebensraum für Pflanzen und Tiere inkl. Brutplatz, Nahrungshabitat etc. zu erhalten. Eine nähere Betrachtung erfolgt auf Bebauungsplanebene.

Es werden **erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt erwartet (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Sarzbüttel).

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Vögel

Mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes – Zeltverleih – werden Veränderungen bzw. Verluste von potentiell Lebensraum vorbereitet. Bei Eingriffen in die Knickstrukturen können potentielle Bruthabitate von Gehölzfreibrütern und versteckt brütenden Bodenbrütern verloren gehen. Durch die Veränderungen auf der Fläche, die mit einer Bebauung einhergehen, können potentielle Nahrungshabitate dezimiert werden. Vogelarten der aufgezählten, potentiell betroffenen Gilden sind in der Regel nicht nistplatztreu und suchen sich jede Brutsaison neue Brutplätze, so dass zu erwarten ist, dass diese sich an die Veränderungen anpassen werden bzw. in den Umgebungsbereich ausweichen.

Da potentielle Eingriffe in die Gehölzstrukturen nach den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG und somit außerhalb der Vogelbrutzeit, welche sich von 01.03 bis 30.09. erstreckt, zu erfolgen haben, sind Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gilde der Gehölzbrüter und der versteckt lebenden Bodenbrüter nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasst die Schädigung und Tötung besonders geschützter Arten und tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, signifikant erhöhten Tötungsgefahr verbunden ist. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher für die Avifauna auszuschließen sind weiterhin entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung während der Brut- und Aufzuchtzeit der Gehölzfreibrüter und versteckt brütenden Bodenbrüter erforderlich. Im Falle von baulichen Änderungen an den Bestandsgebäuden auf dem Betriebsgelände ist auch für diese eine Bauzeitenregelung erforderlich, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Gebäudebrüter während der Brut- und Aufzuchtzeit sicher auszuschließen. Diese wird auf Bebauungsplanebene konkretisiert.

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Diese sind als erheblich anzusehen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können. Licht- und Lärmemissionen während der Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Arten führen. Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt eintritt. Aufgrund der aktuellen Nutzung der Fläche herrscht hier bereits ein erhöhter Lärm- und Lichtemissionpegel, der dazu geführt hat, dass empfindlichere Arten diesen Bereich bereits meiden. Betriebs- und anlagenbedingte Störungen werden weiterhin vor allem Lärm- und Lichtemissionen erwartet. Insgesamt sind keine derart starken Störungen mit der Planung zu erwarten, dass der Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert wird.

Auch Konflikte bezüglich des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (weitere Grünlandflächen und Knickstrukturen mit Gehölzen im Umgebungsbereich des ländlich gelegenen Sarzbüttels, südlich gelegenes Wiesenvogelbrutgebiet). Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate

keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Zusätzlich ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch Überplanung der Fläche des Plangeltungsbereichs ebenfalls nicht zu erwarten, im nahen Umfeld des ländlich geprägten Sarzbüttels sind ausreichend Alternativen für Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölz- und Knickstrukturen vorhanden und die Fläche des Plangebietes weist im aktuellen Zustand keine Relevanz als Nahrungshabitat auf.

Fledermäuse

Das Plangebiet besitzt eine mäßige Eignung als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat, fledermausrelevante Quartiere sind nicht vorhanden.

Da im Plangebiet keine fledermausrelevanten Quartiere zur Verfügung stehen, können bei Umsetzung der Planung Konflikte, die sich aus Schädigungen und Tötungen von Fledermausindividuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergeben können, ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt können Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden: die geplanten Lagerhallen sind immobil, der Verkehr innerhalb des Betriebsgeländes ist mit geringer Geschwindigkeit unterwegs, diese Hindernisse sind für Fledermäuse somit gut zu orten und zu umfliegen, so dass es nicht zu Kollisionen kommt.

Baubedingte Störungen finden tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt. Es sind betriebs- und anlagenbedingt keine derart starken Störungen mit der Planung und Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes – Zeltverleih - zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert. Andere erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht zu erwarten, so dass hier Konflikte ausgeschlossen werden können.

Innerhalb des Plangebietes existieren keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tagesverstecke werden flexibel gewählt, so dass die potentielle Entfernung einzelner Gehölze kein Verbotstagbestand darstellt. Entsprechend werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erwartet.

Eine Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulation aufgrund eines verschlechternden Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten, da die Plangebietsfläche in der aktuellen Nutzung keine relevante Nahrungshabitatfunktion aufweist.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf nationale oder internationale Schutzgebietsausweisung erwartet. Sollten Eingriffe in die Knickstrukturen erfolgen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen auf ein gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) zu rechnen, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

Schutzgüter Klima und Luft

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flächenversiegelung vorbereitet, die grundsätzlich zu einer Veränderung kleinklimatischer Funktionen führen kann. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes in ein **Sonstiges Sondergebiet – Zeltverleih** – soll eine Versiegelung für die erweiterten Lagerkapazitäten erfolgen. Es erfolgt keine Überplanung bedeutender

klimarelevanter Freiflächen oder Vegetationsstrukturen. Bei der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes kann das Kleinklima minimal verändert werden, insgesamt ist aber keine relevante spürbare Änderung der klimatischen Situation oder der Luftqualität zu erwarten.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima & Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist stark anthropogen überprägt, da es ca. hälftig vom Betriebsgelände der „Schwabe Zelte GmbH und Co. KG“ beansprucht wird, die andere Hälfte stellte sich als offener Landschaftsraum mit einer beweideten Grünlandfläche dar. Auch der Umgebungsbereich vom Plangebiet ist durch die weitläufige landwirtschaftliche Nutzung und die Siedlungsabschnitte bereits anthropogen überprägt. Durch die geplante Betriebserweiterung in Form von Hallenneubauten erhöht sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes, das Ortsbild von Sarzbüttel wird dadurch allerdings insgesamt nicht erheblich verändert. Das Plangebiet dringt westlich für ca. 85 m in den freien Landschaftsraum vor (in Relation zum bereits vorhandenen Gebäudebestand westlich der „Hauptstraße“).

Um die visuellen Auswirkungen zum angrenzenden offenen Landschaftsraum zu mildern, werden auf Bebauungsplanebene verschiedene Festsetzungen getroffen (siehe vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Sarzbüttel). Die entlang der Nordgrenze verlaufende Knickstruktur, sollte bei nicht zu verhindernden Eingriffen soweit wie möglich geschont und erhalten werden, um das ortstypische Landschaftsbild zu erhalten. Im nahen Umgebungsbereich findet sich der Siedlungskörper von Sarzbüttel und Agrarflächen, diese anthropogene Überprägung wird durch die Planung verstärkt. Somit erfolgt mit der Planung keine Inanspruchnahme eines Standortes mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder der landschaftsbezogenen Erholung.

Da das Plangebiet keine Bedeutung für die Naherholung oder Freizeit bzw. Tourismus darstellt, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt dennoch als gering zu bewerten.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

5.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Mit der geplanten anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme werden unversiegelte Flächen für eine Versiegelung vorbereitet. Durch die Planung gehen keine Flächen verloren, die

bezgl. konkurrierender Nutzungen eine Rolle spielen (z. B. ertragreiche Nutzflächen für Kulturpflanzen).

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Planung wird die Veränderung und Modifizierung von Vegetationsflächen, u. a. durch Flächenversiegelung vorbereitet. Diese Vegetationsflächen stellen einen potentiellen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderten Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen. Eine Installation von PV-Modulen auf Gewerbebauten und die Nutzung der daraus gewonnen regenerativen Energien ist in Hinblick auf den anthropogen verursachten Klimawandel generell zu empfehlen.

5.4.3 Art und Menge an Emissionen

Art und Menge der Emissionen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist potentiell mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Für die Bevölkerung werden mögliche bau-, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Licht- und Abgasemissionen vorbereitet. Hierfür wurde ein Umfeldverträglichkeitsgutachten erstellt, welches auf Bebauungsplanebene berücksichtigt wird.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können in Niederschlagswasser gelöst in den Boden eingetragen werden. Bei ordnungsgemäßer Handhabung mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Schadstoffe in den Boden eingetragen werden und das Grundwasser kontaminieren.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierende erhebliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Während der Baumaßnahmen kann es zeitweise zu einem erhöhten Eintrag an Luftschadstoffen kommen, auf welches die Vegetation empfindlich reagieren kann, so dass die bioklimatische Ausgleichsfunktion der Pflanzen zeitweise vermindert werden kann, welche aber keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Licht- und Lärmemissionen während Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Tierarten führen. Diese sind allerdings zeitlich auf die Bauphase begrenzt und es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt eintritt. Gegenüber der

zukünftigen Nutzung und Nutzungsintensitäten kann davon ausgegangen werden, dass Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störfaktoren auftreten.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden.

5.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

5.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung eines **Sonstigen Sondergebietes – Zeltverleih** – keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand benötigen, sind in der Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

5.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Mit der Ausweisung eines **Sonstigen Sondergebietes - Zeltverleih** – ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen.

Aktuell sind keine Vorhaben bekannt, die im räumlichen Wirkungsbereich des Änderungsverfahrens liegen.

5.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Ausweisung eines **Sonstigen Sondergebietes - Zeltverleih** – ist nicht mit einer erheblichen Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu rechnen.

Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, welches u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann.

5.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarzbüttel werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Sarzbüttel berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind kompensierbar. Weiterhin wird eine Bauzeitenregelung zum Schutz brütender Vögel als wahrscheinlich angenommen, um Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Diese wird auf Bebauungsplanebene konkretisiert.

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen zum Plangebiet sind nicht vorhanden, da mit der vorhabenbezogenen Planung (Betriebserweiterung zur Erweiterung der Lagerkapazitäten) der für den betrieblichen Ablauf benötigte Lagerbedarf (z. Z. noch z. T. übergemeindlich vorhanden) auf dem Betriebsgelände vor Ort gebündelt werden soll und daraus eine direkte Anbindung an das bestehende Betriebsgelände zwangsläufig erfolgt und sich damit als alternativlos darstellt.

Das Betriebsgrundstück weist die für die geplanten baulichen Erweiterungen erforderlichen Flächenreserven in westlicher Richtung auf. Hierfür stößt das Plangebiet für ca. 85 m in den freien Landschaftsraum westlich der Siedlungsachse entlang der „Hauptstraße“ vor. Aufgrund der innerbetrieblichen Struktur und Abläufe ist ein größerer Abstand zwischen den geplanten Lagerhallen, und damit eine entsprechende Dimensionierung des Plangebietes unumgänglich. Da betriebsbedingt meist größere Objekte (Zelte, Maschinen usw.) auf dem Gelände manövriert werden ist eine entsprechend große Verkehrsfläche zwischen der bereits vorhandenen Lagerhalle und dem geplanten Neubau nötig, um einen reibungslosen Transport durch die LKW auf dem Betriebsgelände sicherzustellen.

Alternativ wäre ein ausreichend dimensionierte Planung Richtung Süden statt Richtung Westen an das Betriebsgelände grenzend, vorstellbar. Allerdings ist hier das Konfliktpotential deutlich höher, da sich südlich des „Fühlenhemmer Weges“ ein Wiesenvogelbrutgebiet erstreckt. Ein „Heranbauen“ an das Wiesenvogelbrutgebiet und den damit einhergehenden Auswirkungen auf die dort lebenden Vögel (v. a. vergleichsweise störungsanfällige Bodenbrüter des Offenlandes) ist deutlich kritischer zu sehen als die Planung auf einem als Weideland genutztes Grünland, welches mit geringfügigen landschaftsbildverändernden Auswirkungen einhergeht.

5.7 Zusätzliche Angaben

5.7.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (siehe Kapitel 5.3) zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

5.7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde Sarzbüttel ist gemäß § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Umweltauswirkungen bei Plandurchführung gilt es frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Allerdings ergeben sich die Umweltauswirkungen erst bei Umsetzung der Vorhaben auf Bebauungsplanebene, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarzbüttel sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines ca. 1,2 ha großen **Sonstigen Sondergebietes – Zeltverleih** – vorbereitet werden, um im Änderungsbereich eine Erweiterung der Lagerkapazitäten des vorhandenen Betriebes „Schwabe Zelte GmbH & Co. KG“ realisieren zu können. Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der späteren Realisierung des Bebauungsplanes einhergehen, gelten:

- Flächenversiegelungen und der damit einhergehende Verlust an Boden und Bodenfunktionen
- Verlust und Modifizierung von Teillebensräumen für Flora und Fauna.

In Folge der vorbereiteten Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Sarzbüttel, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Sarzbüttel, den 13. OKT. 2021


- Bürgermeister -

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019

GEMEINDE SARZBÜTTEL (1979): Flächennutzungsplan der Gemeinde Sarzbüttel (Kreis Dithmarschen), Sarzbüttel

GEMEINDE SARZBÜTTEL (2002): Gemeinsamer Landschaftsplan der Gemeinde Sarzbüttel mit den amtsangehörigen Gemeinden des ehemaligen Amtes Meldorf-Land, Kiel.

GEOLOGISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1985): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Meldorf (1920), Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Schriftenreihe LLUR SH – Geologie und Boden. - 4. Auflage Dezember 2012, Kiel

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau– Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste –, Flintbek

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn – Neuaufstellung Januar 2020, Kiel

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn – Neuaufstellung Januar 2020, Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 22 Abs. 2 geändert (Art. 23 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) i.d.F. vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in Kraft getreten am 1. August 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549) m.W.v.21.12.2018

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) m.W.v. 28. Januar 2018

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Sarzbüttel

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html> (ABRUF OKTOBER 2020)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Landschaftssteckbrief Heide-Itzehoer Geest [https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/69301.html?tx_isprofile_pi1\[bundesland\]=7&tx_isprofile_pi1\[back-Pid\]=13857&cHash=45091fe28d6b92d8e63415a5f2a7b099](https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/69301.html?tx_isprofile_pi1[bundesland]=7&tx_isprofile_pi1[back-Pid]=13857&cHash=45091fe28d6b92d8e63415a5f2a7b099) (ABRUF SEPTEMBER 2020)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (ABRUF SEPTEMBER 2020)

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Liste der Kulturdenkmale <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/documents/ListeKulturdenkmale.html> (ABRUF SEPTEMBER 2020)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Landwirtschafts- und Umweltatlas der Gemeinde Sarzbüttel: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (ABRUF OKTOBER 2020)

